

Satzung des *Narrenverein Moschtobst Ahausen e.V.*

Vorbemerkung

Vorliegendes Heft mit Satzung und Vereinsordnung wurde 1998 auf Grundlage der Vereinssatzung vom 03.04.1987 neu erarbeitet. Die Satzung stellt die Grundlage für die Arbeit des Vereins, seiner Organe und Mitglieder nach innen und außen dar und richtet sich in ihren maßgeblichen Punkten nach dem BGB sowie nach den bisher praktizierten Verfahren und Regeln innerhalb des Vereins. Satzung und Vereinsordnung sind für jedes Mitglied des Vereins bindend.

Teil I: Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinszweck
- § 3a Art des Geschäfts
- § 4 Ein- und Austritt der Mitglieder
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Mitgliederbeiträge und Mittelverwendung
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Auflösung des Vereins

Teil II: Geschäftsordnung

Abschnitt 1: Der Vorstand

- § 9 Zusammensetzung
- § 10 Wahl von Mitgliedern in den Vorstand
- § 11 Allgemeine Zuständigkeit
- § 12 Allgemeine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes
- § 12a zusätzliche Aufgabenträger
- § 13 Einberufung und Durchführung von Sitzungen
- § 14 Beschlußfähigkeit und Beschlussfassung

Abschnitt 2: Die

Mitgliederversammlung

- § 15 Voraussetzung und Form der Einberufung
- § 16 Zuständigkeiten und Leitung
- § 17 Beschlußfähigkeit und Beschlussfassung
- § 18 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen
- § 19 Anträge
- § 20 Protokoll
- § 20a Gültigkeit der Satzung

Teil III: Vereinsordnung

- § 21 Eigentumsverhältnisse des Kostüms
- § 22 Veräußerung von Kostümen
- § 23 Bestandteile des Narrenhäs
- § 23a Häskontrolle
- § 24 Tragebestimmungen für das Narrenhäs
- § 25 Allgemeines Verhalten bei Veranstaltungen
- § 26 Teilnahme an Fremdveranstaltungen
- § 27 Versicherungsschutz
- § 28 Orden und Ehreneichen
- § 29 Nutzung der Zunftstube
- § 30 Gültigkeit der Vereinsordnung

Teil I: Allgemeines

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

(1) Der Verein führt den Namen "Narrenverein Moschtobst Ahausen". Er wurde am 11.06.1987 in das Vereinsregister eingetragen und führt seitdem den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bermatingen, Ortsteil Ahausen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Vereinszweck)

Der Verein dient der Pflege und Erhaltung des Brauchtums der heimischen Fasnet.

§ 3a (Art des Geschäfts)

Der Verein ist in erster Linie selbstlos tätig, er ist in seinem Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.

§ 4 (Ein- und Austritt der Mitglieder)

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Vor- und Zunamen, die Anschrift, die telefonische Erreichbarkeit, das Geburtsdatum, den Zeitpunkt des Beitritts, die Art der Mitgliedschaft (Status des Mitgliedes), sowie die Einverständniserklärung zur elektronischen Verwaltung genannter Daten enthalten- Eltern, die aktive Vereinsmitglieder sind, dürfen ihre Kinder mitführen. Eltern haften für ihre Kinder.

(2) Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr können als Maskenträger am Vereinsleben teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Teilnahmeerlaubnis der Erziehungsberechtigten anstelle der Beitrittserklärung. Eine Teilnahme an Veranstaltungen und Umzügen kann nur erfolgen, wenn

- a). ein Elternteil teilnimmt (bei Umzügen als Hästräger), oder
- b). sich ein erwachsenes aktives oder passives Mitglied des Vereins gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 JÖSchG als Aufsichtsperson zur Verfügung stellt. Bei Umzügen muss dieser Pate ein Hästräger sein-

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes.

b). durch freiwilligen Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt wird erst zu Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam; der Jahresbeitrag ist für das Jahr des Austritts noch zu entrichten.

c). durch Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d). durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die

Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 (Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Personen können zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie:
- als Gönner des Vereins diesem über einen längeren Zeitraum in überdurchschnittlichen Maße wertvolle Dienste erwiesen haben.
 - als langjähriges Mitglied im überdurchschnittlichen Maße für den Verein tätig waren.
 - durch herausragende Einzelleistung zum besonderen Wohle des Vereins gewirkt haben.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Vorstandschaft auf schriftlichen Vorschlag von mindestens drei Vereinsmitgliedern.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat in einem würdevollen Rahmen zu erfolgen.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind belastet, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Aufgaben, Befugnisse und Rechte der beiden Organe sind in Teil II (Geschäftsordnung) dieser Satzung beschrieben.

§ 8 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren im Sinne des § 48ff BGB. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Teil II: Geschäftsordnung

Abschnitt 1: Der Vorstand

§ 9 (Zusammensetzung)

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Zeugwart, den beiden Umzugsordnern und Beisitzern nach Bedarf.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 (Wahl von Mitgliedern in den Vorstand)

(1) Wählbar sind Vereinsmitglieder.

(2) Für die Wahlen zum Vorstand gilt folgender Wahlrhythmus:

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- Vorsitzender (Zunftmeister/in)
- Schriftführer (Zunftschreiber/in)
- Ein Umzugsordner (Zunftträt/rätin)
- Beisitzer (Zunftträt/rätin)

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- stellvertretender Vorsitzender (Vizezunftmeister/in)
- Schatzmeister (Säckelmeister/in)
- Zeugwart (Häswart/in)
- Ein Umzugsordner (Zunftträt/rätin)
- Beisitzer (Zunftträt/rätin)

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

(6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 (Allgemeine Zuständigkeit)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und leitet die Durchführung.

§ 12 (Allgemeine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes)

(1) Der 1. Vorsitzende (Zunftmeister/in) führt und repräsentiert den Verein. Er leitet und koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins und die Kontakte zu anderen Vereinen, insbesondere zu anderen Narrenvereinen.

(2) Der 2. Vorsitzende (Vizezunftmeister/in) unterstützt den 1. Vorsitzenden. Im Falle einer längerfristigen Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vertritt er diesen im vollen Umfang seiner Aufgaben.

(3) Der Kassier (Schatzmeister/in) verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Darüber hinaus verwaltet er die schriftlichen Vereinsanmeldungen.

(4) Der Schriftführer (Zunftschreiber/in) unterstützt den Vorsitzenden in allen schriftlichen Arbeiten, die den Kontakt nach außen und den Informationsfluss nach innen betreffen. Er erstellt und archiviert die Protokolle für Vorstandssitzungen und ordentliche Mitgliederversammlungen.

(5) Der Zeugwart (Häswart/in) ist verantwortlich für die Belange der Narrenhäser. Vor

der Fasnetssaison führt er die Häskontrolle durch und vergibt die Sprungbänder. Nach der Fasnetssaison organisiert er Reinigungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

(6) Die Umzugsordner (Zunfrat/rätin) unterstützen den Zunftmeister in seiner Arbeit. Während der Teilnahme an Umzügen sind sie für einen reibungslosen Ablauf innerhalb der Maskengruppe verantwortlich.

(7) Die Beisitzer (Zunfrat/rätin) unterstützen den Zunftmeister in seiner Arbeit. Sie vertreten die Interessen der aktiven und passiven Vereinsmitglieder.

(8) Neben den oben geschilderten Funktionen erfüllen die Vorstandsmitglieder bei Bedarf zusätzliche Aufgaben.

§ 12 a (zusätzliche Aufgabenträger)

(1) Neben den oben genannten Vorstandsmitgliedern existieren im Verein noch folgende Vereinswarte und Ansprechpartner:

- Der Pressewart hält Kontakt zu den lokalen und regionalen Informationsmedien. Er sammelt und archiviert erschienenenes Material über den Verein.
- Für die Anliegen der Jugendlichen wird ein aktiver Hästräger als Ansprechpartner bestellt. Er hält in dieser Funktion Kontakt zum Vorstand und ist für die Betreuung der Jugendlichen des Vereins verantwortlich.
- Zur Prüfung der Vereinskasse werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt.

(2) Die in § 12a (1) genannten Personen sind nicht Angehörige des Vorstandes. In ihren Funktionen und Belangen verfügen sie über ein Anhörungsrecht in der Vorstandssitzung. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

§ 13 (Einberufung und Durchführung von Sitzungen)

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) Alle Vorstandsmitglieder erhalten Kopien der Niederschrift als Arbeitsgrundlage.

§14 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung)

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Abschnitt 2: Die Mitgliederversammlung

§ 15 (Voraussetzung und Form der Einberufung)

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung desselben die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Abrechnung der Vereinskasse muss vor der Versammlung abgeschlossen sein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes durch den Vorsitzenden eingeladen werden.

(3) Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen. Mitglieder, die außerhalb des Erscheinungsbereiches des Mitteilungsblattes wohnen, werden unter Einhaltung der oben genannten Frist schriftlich oder fernmündlich benachrichtigt. Die Frist beginnt bei schriftlich benachrichtigten Mitgliedern mit dem Tag, der der Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Bekanntgabe muss den Ort und die Zeit, sowie die geplante Tagesordnung enthalten.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 (Zuständigkeiten und Leitung)

(1) Die Mitgliedsversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 17 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 18 (Durchführung von Abstimmungen und Wahlen)

(1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(3) Für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes gilt: Ein Mitglied kann nur in den Vorstand gewählt werden, wenn es von der Mitgliederversammlung für ein Amt vorgeschlagen wurde und es seine Zustimmung für den Fall der Wahl bekannt gegeben hat. Ein Mitglied ist in den Vorstand gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 19 (Anträge)

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20 (Protokoll)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Eine Satzungsänderung soll im genauen Wortlaut angegeben werden.

§ 20b (Gültigkeit der Satzung)

(1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung und mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht / Registergericht in Kraft. Vor der Genehmigung ist sie dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 03.04.1987 ihre Gültigkeit.

(3) Die Satzung ist für jedes Vereinsmitglied bindend.

(4) Personen, die dem Verein beitreten erklären gleichzeitig ihre Zustimmung zu dieser Satzung.

Vorliegende Satzung wurde am 25. März 1999 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und am 11. Mai 1999 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Eine Satzungsänderung § 6 Absatz 2 Satz 3 betreffend wurde am 22. März 2002 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Teil III: Vereinsordnung

§ 21 (Eigentumsverhältnisse der Kostüme)

- (1) Das aktive Mitglied ist in der Regel der Eigentümer des Kostüms, es hat den Kaufpreis des Kostüms zu tragen.
- (2) Der Verein verfügt über vereinseigene Kostüme in der Grundausrüstung gemäß § 23. Diese können auf Antrag an passive Mitglieder ausgeliehen werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

§ 22 (Veräußerung von Kostümen)

Tritt ein Vereinsmitglied vollständig aus dem Verein aus, muss es die Maske zum zu ermittelnden Tagespreis zurückgeben.

§ 23 (Beschreibung des Häses)

(1) Die Grundausrüstung der Häses besteht aus einer Apfel- oder Birnenmaske inklusive Kopfputz mit Stoffblättern und Glocken. Am Kopfputz sind Maskennummer, Sprungbändel und Lederriemen angebracht. Zum Häs gehören weiterhin die Jacke, bestehend aus braunem Leinen mit Stoffblättern in den vier Farben dunkelgrün, hellgrün, dunkelgelb und hellgelb, sowie 2 Schellen. Am Kopfputz befindet sich zwei, an der Jacke acht Holzäpfel und -birnen (jeweils in gleicher Anzahl). Unter der Häsjacke wird ein brauner Umhängebeutel getragen. Die Hose besteht ebenfalls aus braunem Leinen. Abgerundet wird die Grundausrüstung durch gelbe Wollhandschuhe und eine bunte Wollmütze.

(2) Die Zusatzausrüstung zum Häs besteht aus einem weißen Polohirt (oder ähnlichem) und einem roten Pulli (beide mit Vereinsaufdruck). Für sonstige Veranstaltungen gibt es noch ein graues T-Shirt ebenfalls mit Vereinsaufdruck.

§ 23a (Häskontrolle)

- (1) Die Häskontrolle wird in der Regel im Oktober jedes Jahres durch den Häswart durchgeführt.
- (2) Häser in ordnungsgemäßen Zustand erhalten gegen Gebühr den Sprungbändel. Häser in nicht ordnungsgemäßen Zustand müssen vor Erhalt des Sprungbändels in Ordnung gebracht werden. Zubehörteile können gegen Entgelt vom Verein erworben werden.

§ 24 (Tragebestimmungen für das Narrenhäses)

- (1) Das Tragen des Narrenhäses ist nur bei den Veranstaltungen während der Fasnetssaison (Dreikönig bis Aschermittwoch) zulässig, an denen der Verein teilnimmt. Dies gilt ebenfalls bei einer Teilnahme des Vereins an fasnächtlichen Veranstaltungen der schweizer- und österreichischen Verbandsmitglieder nach dem Aschermittwoch. Sonstige Ausnahmen (z.B.: Spalierstehen) regelt der Vorstand.
- (2) Vor den Umzügen sind im jeweiligen Veranstaltungsort die Bestandteile der Grundausrüstung mit Mütze zu tragen. Handschuhe und Maske mit Kopfputz werden mitgeführt. Aus Gründen des einheitlichen Auftretens sind schwarze Schuhe (bei Halbschuhen zusätzlich schwarze Strümpfe) zu tragen.
- (3) Während des Umzuges besteht das Häs mindestens aus den Bestandteilen der Grundausrüstung. Anstelle der Mütze wird nun die Maske mit Kopfputz getragen, die Handschuhe sind ebenfalls zu tragen. Das Abnehmen der Maske ist auf dem Umzugsweg nicht gestattet (Der Bereich, in dem die Zuschauer stehen gehört noch zum Umzugsweg). Hästräger, die aus wichtigen Gründen (Unwohlsein, etc.) die Maske nicht tragen können haben sich im vorderen Bereich der Gruppe (bei den Kindern) aufzuhalten. Kinder tragen während des Umzuges anstelle der Maske einen Kopfputz.
- (4) Nach dem Umzug kann das Häs wie in § 24 (2) beschrieben getragen werden. Darüber hinaus sind folgende Varianten möglich:
- .Braune Hose, roter Vereinspulli und Mütze. Jeans und roter Vereinspulli
 - .Vollständiges Umziehen ist ebenfalls gestattet-

§ 25 (Allgemeines Verhalten bei Veranstaltungen)

- (1) Vereinsmitglieder, die bei Veranstaltungen als Hästräger teilnehmen haben für die Sauberkeit und Vollständigkeit ihrer Häser zu sorgen. Der Vorstand kann Hästräger, die nicht dem angestrebten Erscheinungsbild entsprechen die Teilnahme am Umzug verwehren.
- (2) Ohne gültigen Sprungbändel ist eine Teilnahme an Umzügen nicht möglich. Der Sprungbändel dient zur Teilabdeckung der Busfahrkosten.

(3) Treffpunkt bei gemeinsamen Fahrten zum Veranstaltungsort ist grundsätzlich das Rathaus in Ahausen. Rechtzeitiges Erscheinen am Abfahrtsort wird vorausgesetzt.

(4) Während des Umzuges sind die Umzugsordner für einen reibungslosen Ablauf innerhalb der Maskengruppe verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Insbesondere am Ende des Umzuges haben die Hasträger zügig weiter zu laufen, um nachfolgende Gruppen nicht zu behindern.

(5) In geschlossenen Räumen ist Konfettistreuen grundsätzlich verboten.

§ 26 (Teilnahme an Fremdveranstaltungen)

Bei Veranstaltungen, an denen der Verein nicht teilnimmt darf das Has nicht getragen werden. Ausnahmen sind ausschließlich durch den 1. Vorstand zu genehmigen- Zuwiderhandlungen können sofort mit einem Ausschlussverfahren geahndet werden. .

§ 27 (Versicherungsschutz)

Die Mitglieder des Narrenvereins sind bei Veranstaltungen im Rahmen der vom übergeordneten Verband abgeschlossenen Rahmenverträge versichert. Umfang und Art der Versicherung sind beim Vorstand hinterlegt-

§ 28 (Orden und Ehrenzeichen)

(1) Auf Vorschlag des Zunftmeisters erhalten verdiente Vereinsmitglieder den Orden des Alemannischen Narrenrings. Die Vergabe obliegt dem übergeordneten Verband.

(2) Auf Vorschlag der Vorstandschaft erhalten verdiente Gönner des Vereins den Vereinshut. Dieser Hut ähnelt dem Zunftmeisterhut. Die Vergabe obliegt der Vorstandschaft.

(3) Aktive Mitglieder erhalten im zehnten Jahr der Teilnahme an Umzügen als Hästräger (mind. 1 Umzugsteilnahme pro Jahr) die Ansteckplakette in der jeweiligen Ausgabe ihrer Maske.

(4) Die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist in der Zeit vom 11.11. bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Für sie ist ein entsprechender würdiger Rahmen zu wählen

§ 29 (Nutzung der Zunftstube)

Die Nutzung der Zunftstube wird durch den Vorstand gesondert geregelt.

§ 30 (Gültigkeit der Vereinsordnung)

(1) Diese Vereinsordnung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung verliert die bisherige interne Satzung ihre Gültigkeit.

(2) Die Vereinsordnung ist für jedes Vereinsmitglied bindend.

(3) Personen, die dem Verein beitreten erklären gleichzeitig ihre Zustimmung zu dieser Vereinsordnung.

Vorliegende Vereinsordnung wurde am 25. März 1999 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Narrenverein Moschtobst Ahausen e.V. Bermatingen/Ahausen, im März 1999